

## **ANTENNE COLLECTIVE LINTGEN Association sans but lucratif.**

Gesellschaftssitz: L-7442 Lintgen, 1, rue Burgberg.

Handelsregister Luxemburg: F2937

### **STATUTEN**

(genehmigt in der Generalversammlung vom 19. April 2012)

#### **Name, Dauer und Gegenstand**

**Art. 1.** Die Vereinigung führt den Namen Antenne collective Lintgen, association sans but lucratif und hat ihren Sitz in Lintgen.

**Art. 2.** Sie wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet und kann jederzeit, gemäss den Artikeln 20 bis 23 des Gesetzes vom 21. April 1928 aufgelöst werden.

**Art. 3.** Die Vereinigung hat zum Zweck ihren Mitgliedern den Empfang sowie die Verbesserung des Empfanges der Radio und Fernsehübertragungen zu bieten und alle hierzu erforderlichen Geschäftshandlungen zu tätigen.

#### **Mitglieder**

**Art. 4.** Nur Eigentümer einer Wohnung in der Gemeinde Lintgen und nahe Anlieger der Gemeinde Lintgen können Mitglieder der Vereinigung werden, welche mit den finanziellen Mitteln der Vereinigung ihrem Empfangsnetz angeschlossen werden können. Damit hat das Mitglied ebenfalls das Recht auf eine Stimme bei der Generalversammlung. Es kann diese Stimme auch auf ein Mitglied seiner Familie (Eltern, Ehepartner oder Kinder) übertragen. In dem Falle muss es den Namen dieser Person dem Verwaltungsrat schriftlich mitteilen. Die Übertragung gilt solange bis sie schriftlich zurückgezogen wird. Falls diese Person in den Verwaltungsrat gewählt wird, kann die Übertragung erst nach Ablauf der Wahlperiode zurückgezogen werden.

Zur Mitgliedschaft bei der Vereinigung bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Verwaltungsrat, der über Annahme oder Ablehnung desselben entscheidet. Die Eintragung ins Mitgliederregister erfolgt nach Zahlung der Anschlussgebühr. Die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Anschlussgebühr sind im Verwaltungsreglement festgehalten. Von der Anschlussgebühr befreit sind: Neumitglieder, die Erben eines verstorbenen Mitgliedes sind, und Neumitglieder, die beim Kauf einen bestehenden Anschluss übernehmen.

**Art. 5.** Die Zahl der Mitglieder darf nicht unter neun sinken, ist jedoch nach oben unbegrenzt.

**Art. 6.** Jedes Mitglied haftet persönlich für die durch seine eigene Schuld an dem Empfangsnetz verursachten Schäden und Störungen und muss zur Regelung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Antenne sowie des Empfangsnetzes einen jährlichen Beitrag leisten.

Dieser Jahresbeitrag wird alljährlich durch die (Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt, darf jedoch den Höchstbetrag von 50.00 Euro (Lebenshaltungsindex 100) nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag beinhaltet nicht die Urheberrechte, welche die Vereinigung abführen muss.

Verordnungswidriges Verhalten eines Mitgliedes wird von dem Verwaltungsrat geahndet. Ausserdem wird jede Verfehlung der nächsten Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung über Sanktionen unterbreitet.

**Art. 7.** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder mit dem Verkauf der angeschlossenen Wohnung. Sie kann auf einen neuen Wohnungsinhaber gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übertragen werden.

Das Mitglied, welches seine Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung erfüllt hat, kann jederzeit die Vereinigung verlassen indem es dem Verwaltungsrat ein schriftliches Kündigungsschreiben einreicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch zwei Drittel Stimmenmehrheit einer Generalversammlung erfolgen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder gehen all ihre Rechte verlustig. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird dem Interessenten durch Einschreibesbrief mitgeteilt.

Eine Rückzahlung der geleisteten Beitrittsbeiträge sowie der jährlichen Unterhaltungsbeträge kann unter keinen Umständen erfolgen.

#### **Verwaltungsrat und Generalversammlung**

**Art. 8** Der Verwaltungsrat besteht aus maximal neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

**Art. 9.** Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder werden mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Dieselben sind wiederwählbar. Jedes Jahr wird ein Drittel des Verwaltungsrates erneuert. Die zwei ersten Austrittsserien werden durch das Los bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist das älteste Mitglied gewählt.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schriftführer und einen Kassierer.

**Art. 10.** Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten, oder im Verhinderungsfalle, des Vizepräsidenten so oft zusammen, wie die Interessen der Vereinigung es verlangen. Die Beschlüsse können nur mit Mehrheit der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

Alle Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der Abstimmenden getroffen, wobei die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist.

**Art. 11.** Diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, welche während drei aufeinander-folgenden Sitzungen ohne triftigen Grund abwesend waren, kann auf Antrag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung das Mandat entzogen werden.

**Art. 12.** Die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates sowie seine Verantwortung werden durch Art. 13 und 14 des Gesetzes geregelt.

Er vertritt die Vereinigung in allen geschäftlichen Angelegenheiten, verwaltet das Vermögen unter Beobachtung der Satzung und gesetzlichen Bestimmungen. Alle Urkunden und Verträge müssen vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet sein. Der Schriftführer hält jede Sitzung und jeden Beschluss in einem Bericht fest.

**Art. 13.** Die Artikel 4, 7, 8, 12 und 20 des Gesetzes regeln die Befugnisse der Generalversammlung. Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen gemäss Artikel 5, 6 und 8 des Gesetzes auf Betreiben des Verwaltungsrates, und zwar durch schriftliche Einladung.

**Axt. 14.** Die Vereinigung hält jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung ab. Es können ausserordentliche Generalversammlungen abgehalten werden, sowohl auf Antrag des Verwaltungsrates als auch auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe einer genauen Tagesordnung.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen; niemand kann jedoch Träger von mehr als einer Vollmacht sein.

Die ordentliche Generalversammlung genehmigt die Abrechnungen des abgeschlossenen Jahres und spricht sich durch ein besonderes Votum über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder aus. Sie ernennt ausserdem eine Kassenprüfungskommission von zwei Mitgliedern. Diese Kommission ist mit der Prüfung der Kasse und des Kassenberichtes am Ende des Rechnungsjahres betraut und unterbreitet der Generalversammlung einen genauen Bericht über die Erfüllung ihres Mandates. Die Kommission hat das Recht zu jeder Zeit des Jahres die Kasse der Vereinigung zu prüfen.

#### **Geschäftsjahr und Budget**

**Art. 15.** Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am 31. Dezember. Die vom Verwaltungsrat am Ende des Jahres aufzustellende Bilanz muss der nächsten Generalversammlung vorgelegt und das Budget für das nächste Jahr unterbreitet werden.

#### **Satzungsänderung und Auflösung**

**Art. 16.** Die Abänderung der Satzung wird durch Artikel 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes geregelt.

**Art. 17.** Für die Auflösung der Vereinigung gelten die Artikel 18, 19 und 20 des Gesetzes.

#### **Besondere Bestimmungen**

**Art. 18.** Für alle in diesen Statuten nicht besonders vorgesehenen Punkte gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21.4.1928 sowie des Verwaltungsregelements.

Genehmigt in der Generalversammlung in Lintgen am 19. April 2012

Homologiert beim Amtsgericht in Luxemburg am 6. Juli 2012

Einregistriert in Luxemburg am 18. Juli 2012 (LAC/2012/34079)

Hinterlegt beim Handelregister in Luxemburg am 21. August 2012 (Nr. 120146215)

Veröffentlicht im Amtsblatt am 19. September 2012 (Mémorial C Nr. 2336)